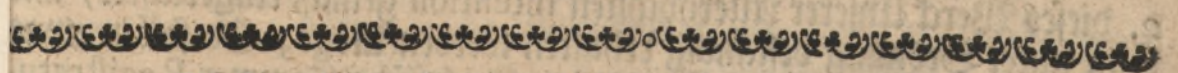


2845 H.

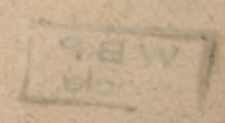
Königlich-Preussisches



Daß künftig
In Schlessien und der Grafschaft Glatz
keine andere als gedruckte
Kundschaften, Geburts-
und Lehr-Briefe
ertheilet werden
und gültig seyn sollen.



Breslau in der Baumannischen Erben Buchdruckerey
drucks Joh. Theoph. Straußel, Factor.



Er Friderich von Gottes Gnaden, **König in Preussen, Marggraf zu Branden-**

burg, des H. R. N. Erz-Cammerer und Chur-Fürst, Souve-
 rainer und Oberster Herzog von Schlesien, Souverainer Prinz von Dra-
 nien, Neufchatel und Ballengin, wie auch der Graffschaft Glas, in Gel-
 dern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Caf-
 suben und Wenden, zu Mecklenburg und Grossen Herzog, Burggraf zu
 Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin,
 Raseburg, Ost-Friesland und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin,
 der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Secklenburg, Schwerin, Lingen,
 Bühren und Leerdamm, Herr zu Ravensstein, der Lande Rostock, Stargard,
 Lauenburg, Bütow, Arlen, und Breda, &c. &c.

Nachdem Wir allergnädigst resolviret, daß zu Unterhaltung derer zum
 allgemeinen Besten und Extirpierung des herumvagirenden liederli-
 chen Gesindels etablirten Zuchthäuser zu Brieg und Jauer, und zu Be-
 streitung derer dazu erforderlichen Kosten, wie auch zu Beobachtung bes-
 serer Ordnung bey denen Mitteln, Handwerckern und Innungen, die vor-
 hin mit mehreren Kosten geschriebene Lehr- und Geburts-Briefe, inglei-
 chen die in denen unterm Dato 16^{ten} Novembr. 1731. im Herzogthum
 Schlesien publicirten Handwercks-Generalien festgesetzte Rundschaften
 gedruckt, und davor zum Behuf der Zucht-Häuser, wie auch derjenigen,
 so den Druck, die Distribution und Ausfüllung gedachter Briefe besorgen,
 ein gewisses, nemlich vor eine Rundschaft in allen 6. Ggr. und vor jeden
 Geburts- und Lehr-Brief in allen 1. Rthlr. 11. Ggr. bezahlet werden soll.
 Als befehlen Wir hiemit in Gnaden, daß

1. vom 1. Junii des jetztlauffenden Jahres keine andere als gedruckte Runds-
 schaften, Geburts- und Lehr-Briefe, bey 10. Rthlr. Strafe bey jedem
 Contraventions-Fall in Unserm Souverainen Herzogthum Schlesien
 und Graffschaft Glas gebrauchet werden sollen; Und damit
2. dieses Werck Unserer Allerhöchsten Intention gemäß eingerichtet, und
 in guter Ordnung beständig erhalten werden möge; So sollen, was
 die Rundschaften anbelangt, Unsere Schlesische Cammer-Registratu-
 ren eine hinlängliche Anzahl hievon drucken lassen, und an die Grenz-
 oder Accise-Einnehmer übersenden, diese aber jedes Orths Magistrats
 und Gerichts-Obrigkeiten mit gnugsamen Exemplarien versehen.
3. Zu Verhütung aller Contravention soll vom 1. Junii 1747. an, kein
 Bursche bey der Rauffmannschaft und denen Handwerckern aufgenom-
 men werden, bevor er nicht einen gedruckten und ausgefüllten Geburts-
 Brief produciret hat.

4. So

4. So bald mehrere Exemplaria von Rundschaften vorröthig seyn, ha-
 ben die Rauffmanns- und Zunft-Aeltesten solche von den Grenz- oder
 Accise-Einnehmern, gegen baare Bezahlung, nach vorstehendem ganz
 geringen Satz zu fordern.

5. Von denen Rundschaften, Geburts- und Lehr-Briefen soll eine hin-
 längliche Quantität von denen Cammer-Registraturen an die Grenz-
 oder Accise-Einnehmer zugefertigt, und von diesen die eingehobene
 Gelder an gedachte Registraturen qvartaliter zur Berechnung mit den
 Zucht-Häusern desselben Departements eingesendet, auch von denen
 Gerichts-Obrigkeiten, Mitteln und Gewerckern, keine andere als der-
 gleichen gedruckte und mit einem 3. Ggr. Stempel bezeichnete Geburts-
 und Lehr-Briefe, bey Vermeidung obbenannter Strafe, gebrauchet und
 ertheilet werden: welches auch die Handwercker auf dem platten Lande,
 so Zunft-mäßig seyn, Jungen in die Lehre annehmen, und Gesellen
 fördern, zu beobachten haben. Die Stempel-Jura müssen die Regi-
 stratores vorschiesse, damit die Stempel-Cammer-Bedienten, so kei-
 nen Nutzen daher haben, nicht mit neuer Berechnung beschweret wer-
 den.

6. Da obgedachter massen ein mehrers nicht, als vor eine Rundschaft
 6. Ggr. und vor einen Geburts- und Lehr-Brief 1. Rthlr. 11. Ggr. ge-
 zahlet werden soll; So haben Wir nachfolgende Distribution aller-
 gnädigst approbiret.

(a) Von jeder Rundschaft zu Unterhaltung der Zucht-Häuser 3. Ggr.			
Denen Aeltesten vor die Ausfüllung	=	=	2. =
Zu Bestreitung der Drucker-Post- und anderer Kosten	=	=	1. =
(b) Von jedem Geburts-Briefe zu Unterhaltung der			
Zucht-Häuser	=	=	12. =
Denen Magistraten vor die Ausfüllung	=	=	16. =
Denen Cammer-Registraturen für die Kosten	=	=	4. =
Vor den Stempel	=	=	3. =
(c) Von jedem Lehr-Briefe, zu Unterhaltung der Zucht-			
Häuser	=	=	12. =
Demjenigen, so nebst dem Handwercks-Deputato ex	=	=	
Magistratu solche ausfüllen	=	=	16. =
Denen Cammer-Registraturen vor die Kosten	=	=	4. =
Vor den Stempel	=	=	3. =

Solte aber nach bisheriger Gewohnheit Geburts-Briefe auf
 Pergament auszufertigen verlangt werden; So würde das aus-
 gesetzte Quantum, exclusive des Stempels, doppelt zu bezahlen seyn,
 zu welchem Ende die Cammer-Registraturen jederzeit etliche Exempla-
 ria auf Pergament in Vorrath haben müssen.

7. Denen

7. Denen Grenz- und Accise-Einnehmern soll vor ihre disffällige Bemühungen und Verlag 4. pro Cent von demjenigen Qvanto, was an die Zucht-Häuser gezahlet wird, an Provision angedeihen, dagegen müssen auch gedachte Einnehmer dafür sorgen, daß in keinem Orte niemahls ein Abgang an dergleichen gedruckten Rundschafften, Geburts- und Lehr-Briefen befunden, sondern dieselben zu jederzeit eingelöset werden können. Wie denn auch dieselben besonders Acht haben müssen, daß wider diese Unsere allergnädigste Verordnung vom 1. Junii des lauffenden Jahres an, keine andere als gedruckte Rundschafften, Geburts- und Lehr-Briefe gebraucht werden.

8. Demjenigen, welcher eine Contravention entdecken und anzeigen wird, soll die Hälfte von der im §. 1^{mo} ausgesetzten Strafe gezahlet, die andere Hälfte aber zu Unterhaltung der Zucht-Häuser verwendet werden.

Wir befehlen hierauf Unsern Kriegs- und Domainen-Cammern in Schlesien diese Unsere allergnädigste Verordnung zu Jedermänniglichen, besonders aber der Rauffmannschaft und derer Zünfte Wissenschaft und Achtung behörig bekandt zu machen, auch insbesondrer, daß das Officium Fisci über diese Verfassung aufs fleißigste invigiliren solle.

Zu Urkund dessen haben Wir gegenwärtiges Edict höchst-eigenhändig unterschrieben, und durch den Druck zu Jedermanns Wissenschaft bringen lassen. Gegeben Berlin den 28. Februarii 1747.

Eriderich.



Gr. v. Münchow.

2845 st